VERORDNUNG (EWG) Nr. 735/91 DER KOMMISSION

vom 19. März 1991

zur Bestimmung der Mengen von im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1991 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1835/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 305/91 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzrohzucker (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 sieht die Gewährung einer Beihilfe für Rohzucker vor, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer Raffinerie raffiniert wurde, die in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft gelegen ist, und zwar im Rahmen der für die betreffenden Bestimmungsgebiete und getrennt nach ihrer Herkunft zu bestimmenden Mengen. Die Bestimmung dieser Mengen erfolgt auf der Gundlage einer Versorgungsbilanz der Gemeinschaft für Rohzucker. In einem ersten Abschnitt wurde die betreffende Menge mit der Verordnung (EWG) Nr. 1835/90 der Kommission (4) unter Zugrundelegung der vorläufigen Bilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 28. Februar 1991 festgelegt.

Da die endgültige Erzeugung des französischen Departements Réunion sowie die für die Raffination zur Verfügung stehenden Mengen jetzt bekannt sind, müssen die restlichen Mengen, für die die Raffinationsbeihilfe gewährt werden kann, für den verbleibenden Zeitraum des Wirtschaftsjahres 1990/91 bestimmt werden. Die Produktion von Rohzucker auf Réunion und die für die Raffination verfügbaren Mengen sind erheblich vermindert. Es ist deshalb notwendig, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1835/90 für den Zeitraum von Juli 1990 bis Februar 1991 festgesetzten Mengen zu revidieren, um die Versorgung der verschiedenen Raffinerien in der Gemeinschaft wieder in ein Gleichgewicht zu bringen. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beladung der Schiffe ist von den französischen Raffinerien zusätzlich zu der ursprünglich vorgesehenen Menge 1 000 Tonnen Zucker raffiniert worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1991 werden die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 genannten Zuckermengen, wie im Anhang I angegeben, festgelegt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1835/90 wird durch den Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1991, mit Ausnahme von Artikel 2, der ab 1. Juli 1990 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 30. 6. 1990, S. 1.

ANHANG I

Rohzuckermengen, ausgedrückt in 1 000 Tonnen Weißzuckerwert

Zeitraum 1. März bis 30. Juni 1991

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung			
	in Frankreich (Mutterland)	Portugal	im Vereinigten Königreich	in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	0	0	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	43	0	0	0

ANHANG II

Rohzuckermengen, ausgedrückt in 1 000 Tonnen Weißzuckerwert

Zeitraum 1. Juli 1990 bis 8. Februar 1991

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung			
	in Frankreich (Mutterland)	Portugal	im Vereinigten Königreich	in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	160	0	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	1	0	0	0